

1. Netznutzungsentgelte – Netzkunden ohne Leistungsmessung (SLP-Kunden)

Für SLP-Kunden, die an das Niederspannungsnetz angeschlossen sind, besteht das Entgelt aus einem Arbeits- und einem Grundpreis. Bei Speicherheizungen und unterbrechbaren Wärmepumpen ist lediglich der Arbeitspreis zu entrichten.

Netznutzungsentgelte	Grundpreis* €/a	Arbeitspreis* ct/kWh
Kunden ohne Leistungsmessung am NS-Netz gilt für SLP-Kunden der Letztverbrauchergruppe A bis 100.000 kWh	88,80	4,58
Kunden mit Speicherheizung oder unterbrechbare Versorgungseinrichtungen nach §14a EnWG am NS-Netz	0,00	1,73

2. Netznutzungsentgelte - Netzkunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM- Kunden)

Für RLM-Kunden richtet sich das Entgelt nach der Spannung-/Umspannungsebene an die die jeweilige Entnahmestelle angeschlossen ist.

Netznutzungsentgelte <2500 h/a	Jahresleistungspreis* €/kW/a	Arbeitspreis* ct/kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	8,62	4,83
Umspannungsebene (MS/NS)	13,32	5,86
Niederspannungsnetz (NS)	19,70	7,81

Netznutzungsentgelte >2500 h/a	Jahresleistungspreis* €/kW/a	Arbeitspreis* ct/kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	112,06	0,69
Umspannungsebene (MS/NS)	117,30	1,70
Niederspannungsnetz (NS)	157,68	2,29

zusätzliches Entgelt für Blindarbeit ¹⁾	-	1,28
--	---	------

1) Das zu entrichtende Entgelt setzt voraus, dass bei der bezogenen elektrischen Wirkarbeit der Leistungsfaktor ($\cos \phi = 0.93$ induktiv) nicht unterschritten wird. Übersteigt in einem Monat die bezogene induktive Blindarbeit 50 % der Wirkarbeit in diesem Zeitraum, wird für den übersteigenden Anteil ein Entgelt für diese Blindmehrarbeit über 50 % berechnet (ct/kvarh).

Die Trafoverluste betragen bei Mittelspannungskunden und niederspannungsseitiger Messung 2 % und werden entsprechend der Anlage und Nutzung berechnet.

Monatsleistungspreis für RLM-Kunden mit hoher und zeitlich begrenzter Leistungsaufnahme	Monatsleistungspreis* €/kW/m	Arbeitspreis* ct/kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	18,68	0,69
Umspannungsebene (MS/NS)	19,55	1,70
Niederspannungsnetz (NS)	26,28	2,29

3. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Netznutzungsentgelte	pauschaler Rabatt* €/a	Arbeitspreis* ct/kWh
Modul 1: pauschaler Rabatt Niederspannung (NS)	101,58	0,00
Modul 2: reduzierter Arbeitspreis Niederspannung (NS)	0,00	1,83

	Zeitfenster	Arbeitspreis* ct/kWh
Modul 3: Niedrigtarif Niederspannung	00:00-05:00 Uhr	1,83
Modul 3: Standardtarif Niederspannung	alle restlichen Zeiten	4,58
Modul 3: Hochtarif Niederspannung	10:00-15:00 Uhr	5,52

Modul 3 nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar

4. Die Konzessionsabgabe (KA) richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Art der Konzessionsabgabe	Menge	Entgelt* ct/kWh
Konzessionsabgabe hoch - nicht Schwachlast	<30.000 kWh/a und <30 kW/a	1,32
Konzessionsabgabe hoch - Schwachlast	<30.000 kWh/a und <30 kW/a	0,61
Konzessionsabgabe niedrig	>30.000 kWh/a und >30 kW/a	0,11

5. Umlagen und Anpassung

Die Preise wurden auf Basis der aktuellen Erkenntnisse zur Erlösobergrenze bestimmt und stehen unter dem Vorbehalt einer Anpassung zum 01. Januar 2026.

gesetzliche Umlagen: Folgende Umlagen sind in den Netzentgelten nicht enthalten und werden zusätzlich berechnet:

- KWK-Aufschlag nach § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)¹
- Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)¹
- Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)¹
- Umlage nach § 13 EnWG i.V.m. § 18 AbLaV¹

¹ Die Beträge für die vorgenannten Umlagen sind von den zuständigen Übertragungsnetzbetreibern auf deren Webseite www.netztransparenz.de veröffentlicht und einsehbar.

* Alle vorstehend genannten Entgelte unterliegen der zum Liefer- und Leistungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer.

Wir weisen darauf hin, dass die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 24c Abs. 5 EnWG berechtigt sind, ihre Netzentgelte im Kalenderjahr 2026 unterjährig anzupassen, sofern die im Gesetz vorgesehene Zahlung des Zuschusses zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten durch die Bundesregierung ausbleibt. Sollte es zu einer solchen Netzentgeltanpassung durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) kommen, werden auch unsere Netzentgelte entsprechend angepasst, soweit keine anderslautenden gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Vorgaben entgegenstehen.

Netznutzungsentgelte – Reservenetznutzung

Netzkunden, die eine Eigenerzeugungsanlage im Netzparallelbetrieb angemeldet haben und betreiben, können Reservenetzkapazität beantragen, wenn sie bei einem Ausfall ihrer Anlage Reservestrom über das SWW-Netz beziehen möchten. Für diese Reservekapazität ist ein jährliches Leistungsentgelt in €/kW zu zahlen. Die Höhe des Leistungsentgeltes richtet sich nach der Dauer der Inanspruchnahme und der Ebene, an der die Kundenanlage angeschlossen ist und Energie normalerweise entnommen wird.

	Reserveinanspruchnahme		
	Leistungsentgelt* €/kW/a		
	0 bis ≤ 200	> 200 bis ≤ 400	> 400 bis ≤ 600
	Stunden	Stunden	Stunden
Entnahme aus Mittelspannungsnetz (MS)	43,13	51,75	60,38
Entnahme aus Umspannungsebene (MS/NS)	66,56	79,87	93,18
Entnahme aus Niederspannungsnetz (NS)	89,57	107,49	125,40

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV.

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Preise für Mehr- und Mindermengen

Gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 sind durch die Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- und Mindermengen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen. Bei DB Energie wird nach dem VDN-Praxisleitfaden „Ermittlung und Abrechnung von Jahresmehr- und Jahresmindermengen“ kalendermonatlich nach dem SLP-Monatsmarktpreis (MMP) abgerechnet. Der BDEW veröffentlicht die Preise für die Mehr- und Mindermengenabrechnung auf seiner Webseite. Damit kommen die vom BDEW veröffentlichten Preise zur Anwendung: http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

sonstige Dienstleistungen	Preis*
manuelle Auslesung eines Lastgangzählers vor Ort je Ablesung	48,00 €
Extraablesung bei SLP-Kunden je Ablesung	38,00 €
Bereitstellung historischer Lastgangdaten je Zählpunkt	38,00 €
Bereitstellung eines GSM-Modem für Fernablesung auf Kundenwunsch	175,50 €/a

*Alle vorstehend genannten Entgelte und Preise unterliegen der zum Liefer- und Leistungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung.

Messstellenbetrieb für leistungsgemessene Kunden (RLM-Messung)

Messstellenbetrieb (MSB)	Preis*
	€/a
Lastgangzähler Mittelspannung - LGZMS	527,40
Preis für Wandlersatz	308,64
Lastgangzähler Mittelspannung - zwei Energierichtungen	633,48
Preis für Wandlersatz	308,64
Lastgangzähler Niederspannung - LGZNS	290,76
Preis für Wandlersatz	72,00

Messstellenbetrieb für nicht leistungsgemessene Kunden (SLP-Kunden)

Messstellenbetrieb (MSB) je Zählpunkt	Preis*
	€/a
Eintarifzähler (direkt)	8,40
Mehrtarifzähler (direkt) inkl. TSG	21,36
Zweirichtungszähler (direkt)	17,52
Maximumzähler (direkt)	51,80
Eintarifwandlerzähler inkl. Stromwandler	82,20
Mehrtarifwandlerzähler inkl. Stromwandler und TSG	92,65
Zweirichtungswandlerzähler inkl. Stromwandler	93,36
Maximumzähler inkl. Stromwandler	123,80
Wandler-NS (als Messsatz)	72,00
moderne Messeinrichtung	16,81
Modem (Festnetz/GSM/GPRS)	60,00
Modem (Festnetz)	40,80
Tarifschaftgerät (TSG)	5,24

Bei Messaufbauten die durch Erzeugungsanlagen bedingt sind (auch bei Kombigeräten), erfolgt die Abrechnung des Messstellenbetriebes für die erforderlichen Zähler direkt mit dem Betreiber der Erzeugungsanlage.

*Alle vorstehend genannten Entgelte und Preise unterliegen der zum Liefer- und Leistungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer.

Entgelte für Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen (mME) je Zählpunkt

	Preis* je mME €/a
Letztverbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch in kWh/a	
≤ 6000	21,01
EEG- bzw. KWKG-Anlagen mit installierter Leistung in kW	
≤ 7	21,01

Entgelte für Messstellenbetrieb für intelligente Messsystemen (iMSys) je Zählpunkt

	Preis* je iMS €/a
Letztverbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch in kWh/a	
≤ 6000	25,21
> 6000 ≤ 10000	33,61
> 10000 ≤ 20000	42,02
> 20000 ≤ 50000	92,44
> 50000 ≤ 100000	117,65
> 100000	noch nicht verfügbar
EEG- bzw. KWKG-Anlagen mit installierter Leistung in kW	
≤ 7	25,21
>7 ≤ 15	42,02
>15 ≤ 25	92,44
>25 ≤ 100	117,65
>100	noch nicht verfügbar
Messstellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nr. 2 MsbG	
§ 14a EnWG	42,02
Netzanschlüsse mit Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nr. 2 MsbG	
Netzanschluss mit § 14a- oder PV- Anlagen ≥ 7 kW	42,02
Optionale Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 3 MsbG	
Vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung	80,00
Bei der vorzeitigen Ausstattung von <u>optionalen</u> Einbaufällen Strom fällt <u>zusätzlich</u> ein <u>jährliches</u> Entgelt an	25,21
Tägliche Übermittlung von Messdaten aus iMS an beauftragte Dritte (bspw. an Energieserviceanbieter)	25,21

*Alle vorstehend genannten Entgelte unterliegen der zum Liefer- und Leistungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer.